

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N 118.

Donnerstag den 22. Mai.

1862.

Die Städteordnung.

III.

Nachdem wir das Wahlverfahren besprochen haben, bleibt uns übrig zu erörtern, wer wahlberechtigt sei. Natürlich der Bürger; aber wer als Bürger zu betrachten sein solle, ist eine schwierige und immer sehr streitige Frage gewesen. Die alten Städteordnungen machten einen Unterschied zwischen Bürgern und Schutzwandten. Dabei war es natürlich, daß sie ein besonderes Bürgerrecht hatten, welches erworben wurde und erworben werden mußte von Jedem, der in der Stadt ein Grundstück besitzte oder ein Gewerbe betreiben wollte, außerdem aber auch von jedem andern Einwohner der Stadt erworben werden konnte. Ueber die Erwerbung dieses Rechtes wurde gegen Zahlung des Bürgerrechtsgeldes ein Bürgerbrief ausgehändigt, der mit den Pflichten voller Steuerzahlung auch das Recht zur Theilnahme an den Wahlen gab, dem angeessenen Bürger ohne jede Beschränkung, dem unangeessenen, sofern er in großen Städten ein reines Einkommen von 200 *Rth.*, in mittleren und kleinen ein solches von 150 *Rth.* jährlich bezog. Der Schutzwandte war zur Ausübung des Wahl- und Ehrenrechts in der Stadt nicht befugt, aber auch in Bezug auf die städtischen Lasten dem Bürger gegenüber erleichtert.

Das Verhältniß bloßer Schutzwandter ist durch die neuen Gemeinde- resp. Städteordnungen beseitigt und kann auch nicht wieder hergestellt werden. Aber die Städteordnung von 1853 und die ihr folgenden beiden für die westlichen Provinzen kennen auch ein besonderes städtisches Bürgerrecht nicht, sondern stellen nur Bedingungen über das Wahlrecht auf und nennen denjenigen, der diese Bedingungen erfüllt, Bürger. Während das Bürgerrecht der früheren Ordnungen ein stätiges und dauerndes war,

wird dieses neue, weil es von durchaus wechselnden Bedingungen abhängt, ein schwankendes und unsicheres. Auf der andern Seite hat es auch sein Bedenkliches das Stadt-Bürgerrecht mit dem Staats-Bürgerrechte zusammenfallen zu lassen, weil Stadt und Staat wesentlich verschieden sind in ihren Leistungen und Anforderungen. Deshalb sind mancherlei Versuche gemacht dem Worte auch eine Realität zu geben. Die Gemeinde-Commission des Abgeordneten-Hauses hatte im vorigen Jahre vorgeschlagen:

§. 6. Jeder selbständige männliche Einwohner des Stadtbezirks, welcher nach den Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze preussischer Staatsbürger ist, ist verpflichtet unbesoldete Aemter in der Stadtgemeinde zu übernehmen. Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Einwohner, welche in Städten von mehr als 50,000 Einwohnern weniger als 300 *Rth.*, von 20—50,000 E. weniger als 280, von 10,000—20,000 weniger als 200, unter 10,000 E. weniger als 150 *Rth.* Einkommen haben.

§. 7. Wer nach §. 6. zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde verpflichtet ist, hat auch das Bürgerrecht in derselben. Das Bürgerrecht befähigt zur Theilnahme an den Wahlen und an der Gemeindevertretung.

Wenn hier dem Bürger nur eine Verpflichtung beigelegt wird und die Theilnahme an derselben blos an einen Census gebunden ist, den auch die Stein'sche Städteordnung bereits kannte, so unterliegt dies weiteren großen Bedenken. Denn es werden dadurch Viele von dem Bürgerrechte ausgeschlossen, die recht eigentlich in die Bürgerschaft gehören und die auch die Westphalen'schen Städteordnungen in ihrem Rechte geschützt hatten. Denn gestrichen sind zunächst Diejenigen, welche ein Wohnhaus in der Stadt besitzten; Hauseigenthum aber gehört doch ge-



wiß zu den charakteristischen Merkmalen eines städtischen Bürgers. Dies hat der Abg. Dr. Gneist vortrefflich entwickelt: „Die Hauseigentümer sind bis auf diesen Augenblick die eigentlichen Last- und Kreuzträger für Alles, was in den Kommunen an Steuern und Amtlast geleistet wird. Man darf dabei nicht bloß von Berlin ausgehen, sondern man muß auf die kleineren Städte heruntergehen, um dies vollständig zu würdigen. In Berlin tragen die Hauseigentümer ein Drittel aller directen Kommunalsteuern als Haussteuer vorweg und dann noch eine volle Quote ihrer Miethsteuer, und wenn es auf die Verwaltung der Ämter ankommt, so stellen sie noch heute die größere Hälfte unserer unbefoldeten Kommunalbeamten, deren etwa 1600 sind.“ Derselbe führte an, daß in Potsdam unter 141 unbefoldeten Kommunalbeamten 125 Hauseigentümer sind, in Schivelbein 82 neben 6 Mietbern und so fort. Je kleiner die Stadt, desto überwiegender ist die Betheiligung der Hauseigentümer an dem eigentlichen Leben der Kommune.

Ebenso ist die Theilnahme Derer beseitigt, welche ein stehendes Gewerbe treiben (in der Rheinischen Städteordnung ist allerdings von dem Bürgerrechte derselben nicht die Rede) und zwar in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülften; ferner fehlt die Rücksichtnahme auf die Klassensteuer u. s. w. Der angenommene Census aber mußte den Einen zu hoch, den Andern zu niedrig erscheinen, wenn man namentlich erwägt, daß der Werth des Geldes sich wesentlich verändert hat, daß er an vielen Orten auf das Doppelte und noch höher gestiegen ist. Unter solchen Verhältnissen war es nicht zu verwundern, daß die Vorschläge der Kommission in dem Hause der Abgeordneten verworfen wurden.

(Schluß folgt.)

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Retourbriefe.

- 1) An Stoll in Hof.
- 2) Voigt, Genois in Redlig.
- 3) Klinkhardt in Quersfurt.
- 4) Neubert in Dessau.
- 5) Windmüller in

Mühlhausen. 6) Raumann in Leipzig. 7) Boffe in Reuschberg. 8) Stüler in Berlin. 9) Eckstein in Falkenstein. 10) Fischer in Calbe a/S. 11) Graf in Hamburg mit 2 *fl.*
Halle, den 20. Mai 1862.

Königliches Post-Amt.

In dem Konkurse über den Nachlaß des verstorbenen Amtmanns **Ludwig Schwarzwäller** ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkurs-Gläubiger noch eine zweite Frist bis zum **1. Juni d. J.** einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom **1. Mai d. J.** bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf den

5. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Kommissar Herrn Kreisgerichtsrath Boffe im Kreisgerichtsgebäude, Terminszimmer Nr. 11, anberaumt, und werden zum Erscheinen in demselben die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seine Wohnung hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Fritsch, Wilke, Riemer, Gödecke, Schede, Fiebiger, v. Bieren, Seeligmüller, Glöckner zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Halle a/S., am 9. Mai 1862.

Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung.

In dem Konkurse über das Vermögen des Handschuhmachers **F. Frost** hier ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkurs-Gläubiger noch eine zweite Frist bis zum **7. Juni d. J.** einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechts-

hängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom **24. April d. J.** bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf den

14. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Kommissar Herrn Kreisgerichtsrath Balcke im Kreisgerichtsgebäude, Terminszimmer Nr. 10, anberaumt, und werden zum Erscheinen in demselben die sämmtlichen Gläubiger aufgefodert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seine Wohnung hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntheit fehlt, werden die Rechtsanwälte Gödecke, Wilke, Riemer, Fritsch, Schede, Fiebiger, v. Bieren, Seeligmüller, Glöckner zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Halle a/S., am 7. Mai 1862.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

Frischer Waldmeister

bei

C. Müller.

Selbstgebackenes Roggenbrod, à **U. 1 Sgr.**, im Laden Brunnenplatz Nr. 1. **Siehmann.**

Von heute an ist wieder gute Formkohle (zum Preis von 3 Sgr. 6 A. pro Tonne) zu haben auf der Grube „Belohnung“ bei Halle.

Die Grubenverwaltung.

Futter-Gerste, der Scheffel 20 Sgr., die Meze 1½ Sgr., bei **Brandt & Wennecke**, Leipziger Straße Nr. 55. Auch einige Fuder Pferdedünger zu verkaufen.

Drei Fenster, 3' breit, 5¾' hoch, sind zu verkaufen an der neuen Promenade, Mauergasse 10.

Gute Knorpel, sowie Torf von bester Kohle ist stets zu haben Thalgaße Nr. 1.

Gute trockene Torfsteine sind zu haben bei **Fr. Schulze**, Bäckerstraße Nr. 7, Eing. v. Unterplan.

Zu verkaufen stehen 3 Ziegenlämmer, 1 Ziegenbock, 1½ Jahr alt, und eine neumelkende Ziege in der Neugasse Nr. 3.

Alte Ladenregale, Glasschränke, Fenster, Kästen, 1 Estrade, 2 Stockgestelle, 1 Schwungrad, fort. Knöpfe, Waffeisen
große Klausstraße Nr. 33, 1 Treppe.

Eine Nähmaschine wegen schneller Abreise zu verkaufen. Näheres gr. Berlin Nr. 8.

Ein Paar einthürige Kleiderschränke stehen billig zum Verkauf Rannische Straße Nr. 5.

Ein **Haus** mit 400 *R.* Anzahlung wird bis Johannis zu kaufen ges. Adr. unter O. O. in d. Exp.

800 Thlr., 4000 Thlr. auf erste und gute Hypothek gesucht Unterberg 23. **Deutschbein.**

4—600 Thlr. werden auf ein Grundstück sobald als möglich zu leihen gesucht Bauhof Nr. 1. Zeuner.

3—400 Thlr. auf sichere Hypothek anzuleihen große Wallstraße Nr. 3.

2000 Thlr. zum 20. August auf erste Hypothek auszuleihen. Selbstleiber erfahren Näheres Rannische Straße Nr. 11, 1 Treppe hoch.

Aufträge zur Anfertigung in Oberhemden, Chemisets, Halskragen, sowie auch in anderer Wäsche nimmt stets an und wird sauber und schnell angefertigt. Auch können ein bis zwei junge Mädchen das Weisnähen gründlich erlernen bei Frau **Mwine Dietrich**, Breitenstraße Nr. 7, 2 Tr.

Grubenarbeiter finden bei gutem Lohn dauernde Beschäftigung. Näheres zu erfahren bei dem Kaufmann **Leopold Kühling**, Markt und Bärgeßel-Ecke Nr. 1.

Geübte Schneidergesellen können auf 8 bis 14 Tage Beschäftigung erhalten auf der Werkstat des Magdeburgischen Füßliier Regiments, Brauhausegasse im Hause des Herrn **Fürstenberg**.

Zwei Torfmacher gesucht alter Markt Nr. 11.

Advertisement.

Ein zuverlässiger junger Mann, unverheiratet, wünscht Stellung als Kutscher, Hausknecht oder Bediente. Atteste gut. Zu erfragen gr. Brauhausegasse Nr. 10 bei **Kunau**.

Möbel werden in und außer dem Hause gut reparirt und polirt Brunnenplatz Nr. 7.

Einige Ofenseger können bei gutem Lohne dauernde Beschäftigung finden. Zu erfragen große Klausstraße Nr. 38.

Junge Mädchen finden noch dauernde Beschäftigung in der **Pennalfabrik** am Kirchthor Nr. 2.

Ein Mädchen, welches fein weiß näht, aber nur ein solches, melde sich Zapfenstraße Nr. 1.

Eine Frau in gesetzten Jahren wünscht als Kinderfrau eine Stelle; sie war 8 Jahre in einer Stelle. Näheres sagt der Schuhmachermeister **Dietrich**, Steinweg Nr. 46.

Ein Mädchen von 14 Jahren, womöglich vom Lande, gesucht Brunoswarte 3 bei Hr. **Neumann**.

Ein ordentliches Mädchen wird zum 1. Juni für den Nachmittag gesucht gr. Steinstraße Nr. 14.

Ein Mädchen bei die Kinder wird für den ganzen Tag gesucht Steinstraße Nr. 58.

Eine gesunde Anime sucht sofort eine Stelle. Zu erfragen beim Sattler-Meister **Bogel**, neue Promenade Nr. 8.

Zum 1. Juli c. resp. 1. October wird von ruhigen Miethern eine Wohnung von 3 Stuben nebst Zubehör gesucht. Adressen große Steinstraße Nr. 73, 2. Etage.

Zu vermietthen am 1. Juli c. 3 Stuben mit Zubehör gr. Ulrichsstraße Nr. 16.

Parterrewohnung von 2 Stuben, 1 Kammer, Küche, Torstall nebst Mitbenutzung des Waschhauses u. Trockenbodens per 1. Juli zu beziehen Neustadt Nr. 7. Näheres neue Promenade Nr. 6.

In dem **Berner'schen** Hause auf der Landwehrstraße sind 2 Logis, bestehend aus je 2 Stuben u. Kammer nebst Zubehör, sofort zu vermietthen u. 1. Juli zu beziehen. Ebenso auch 1 Kellerstube zum 1. Juli. Näheres Taubengasse Nr. 9.

Möbl. Stube sofort oder 1. Juni zu vermietthen Landwehrstraße Nr. 2. **C. Wieschke.**

Eine kleine Stube an eine einzelne Person zum 1. Juli zu vermietthen kl. Sandberg Nr. 15.

Ein braunes wollenes Tuch mit seidenen Carreaux ist vom Jägerberg bis zur kleinen Ulrichsstraße verloren gegangen. Der Finder erhält eine angemessene Belohnung Wallstraße Nr. 1, 2 Tr.

Heute Donnerstag um 8 Uhr Schachclub im „Leipziger Schießgraben.“

Freyberg's Garten.

Donnerstag den 22. Mai **Militair-Concert.** Anfang 6 Uhr, Ende 10 Uhr.

Zur Aufführung kommt unter anderm: Fantaste aus der Oper „Dinorah“; Ouverture zur Oper: „Die letzten Tage von Pompeji“ etc.
F. Fiedler.

Circus gymnasticus

auf dem Franckensplaz zu Halle.

Heute, Donnerstag den 22. Mai bei nur irgend trockener Witterung:

Große neue Vorstellung der **Kolter'schen Gesellschaft** mit ganz neuen Productionen.

Zum Schluß:

Die Besteigung des hohen Thurmseiles.

Anfang 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Um zahlreichen Zuspruch bittet

W. Kolter, Director.

Walhalla. Donnerstag den 22. Mai Abends 8 Uhr **Unterhaltungs-Abend** im „**Bürgergarten.**“
Der Vorstand.

Temperatur der Hall. Wellenbäder.

	Den 20. Mai	Den 21. Mai
Luft	12 Uhr Mittags. 16 Grad.	6 Uhr Abends. 14 $\frac{1}{2}$ Grad.
Wasser	14 $\frac{1}{2}$ „	14 „
		5 Uhr Morgens 12 $\frac{1}{2}$ Grad.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.